Verfahrensgang
OLG Hamburg, Urt. vom 02.03.2010 – 7 U 70/09, IPRspr 2011-34a
BGH, Urt. vom 25.10.2011 – VI ZR 93/10, IPRspr 2011-34b

Rechtsgebiete
Außervertragliche Schuldverhältnisse → Unerlaubte Handlungen, Gefährdungshaftung
Zuständigkeit → Besonderer Deliktsgerichtsstand

Rechtsnormen
EGBGB **Art. 40**

Fundstellen

nur Leitsatz
GRURPrax, 2010, 368, mit Anm. *Czernik*

LS und Gründe
MMR, 2010, 490

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2011-34a

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

ob er deshalb nach Abs. 2 dieser Bestimmung von der Haftung freigestellt ist. Die Revision wendet sich insoweit lediglich in unbeachtlicher Weise gegen die der revisionsrechtlichen Überprüfung entzogene Anwendung und Auslegung ausländischen Rechts.

Ebenso scheitert die Revision aber auch mit ihrer Rüge aus § 286 ZPO. Soweit es um Fragen geht, die nach nicht revisiblem Recht zu entscheiden sind, kann eine derartige Verfahrensrüge nur dann erhoben werden, wenn vom Standpunkt der Auslegung aus, die das Berufungsgericht selbst dem ausländischen Recht gibt, die Urteilsbegründung nach § 286 ZPO zu beanstanden ist, wenn also das Berufungsgericht ein Vorbringen, einen Beweisantrag oder das Ergebnis einer Beweisaufnahme übersehen hat, obwohl es von dem Rechtsstandpunkt aus, den es für das nichtrevisible Recht eingenommen hat, beachtlich war (vgl. BGH, Urteile vom 30.4.1957 – V ZR 75/56, BGHZ 24, 159, 164; vom 8.11.1951 – IV ZR 10/51[19], BGHZ 3, 343, 346 f. m.w.N.; vom 1.4.1987 – IVb ZR 40/86[20], NJW 1988, 636, 637). Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Die Revision zeigt kein entsprechendes, in den Tatsacheninstanzen übergangenes Vorbringen auf."

34. *Da Schuldverhältnisse aus der Verletzung der Persönlichkeitsrechte nach Art. 1 II lit. g Rom-II-VO von deren Anwendungsbereich ausgenommen sind, unterfällt der Persönlichkeitsschutz einschließlich sich daraus herleitender Unterlassungsansprüche Art. 40 EGBGB.*

Für Klagen wegen Persönlichkeitsbeeinträchtigungen gegen den Hostprovider als Störer sind die deutschen Gerichte nach § 32 ZPO international zuständig, wenn eine Kenntnisnahme der beanstandeten Meldung nach den Umständen des konkreten Falls im Inland erheblich näher liegt, als es aufgrund der bloßen Abrufbarkeit des Angebots der Fall wäre, und die vom Kläger behauptete Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts durch eine Kenntnisnahme von der Meldung (auch) im Inland eintreten würde. [LS der Redaktion]

a) OLG Hamburg, Urt. vom 2.3.2010 – 7 U 70/09: MMR 2010, 490. Leitsatz in GRURPrax 2010, 368 mit Anm. *Czernik*.

b) BGH, Urt. vom 25.10.2011 – VI ZR 93/10: BGHZ 191, 219; NJW 2012, 148; RIW 2012, 322; MDR 2012, 92; VersR 2012, 114; AfP 2012, 50; CR 2012, 103, 174 Aufsatz *Spindler*; EuGRZ 2012, 121; GRUR 2012, 311; GRUR Int. 2012, 259; K&R 2012, 110 mit Anm. *Feldmann*; MMR 2012, 124 mit Anm. *Hoeren*; WRP 2012, 217; ZUM-RD 2012, 82. Leitsatz in: BB 2012, 2; EWiR 2012, 241 mit Anm. *Gaugenrieder*; GRURPrax 2012, 35 mit Anm. *Karger*; JurBüro 2012, 272; MittdtschPatAnw 2012, 247; NJ 2012, 126 mit Anm. *Schamriß*; NJ 2012, 200 mit Anm. *Dietrich*.

Der Kl. nimmt die Bekl. wegen der Verbreitung einer Äußerung, die in einem Blog auf einer Webseite getroffen wurde, auf Unterlassung in Anspruch. Der Kl. war Geschäftsführer zweier in Deutschland bzw. Spanien ansässiger Gesellschaften. Nunmehr ist der Kl. Geschäftsführer einer anderen span. Gesellschaft. Die Bekl., die ihren Sitz in Kalifornien/USA hat, stellt die technische Infrastruktur und den Speicherplatz für die beanstandete Website zur Verfügung. Der Kl. verlangt von der Bekl., es zu unterlassen, eine ihn betreffende Behauptung zu verbreiten, hilfsweise verlangt er die Beseitigung der Äußerung.

Das LG hat der Klage hins. dieses Unterlassungsbegehrens stattgegeben, allerdings nur bezogen auf die Verbreitung im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Die dagegen gerichtete Berufung der Bekl. hat-

[19] IPRspr. 1950–1951 Nr. 2.

[20] IPRspr. 1987 Nr. 59.

te keinen Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Bekl. vollumfängliche Klageabweisung.

Aus den Gründen:

a) OLG Hamburg 2.3.2010 – 7 U 70/09:

„II. ... Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ist gegeben, da es um die Folge behaupteten deliktischen Handelns mit Deutschland als Erfolgsort geht, weil das Blog bestimmungsgemäß auch in Deutschland abrufbar war. Die Tatsache, dass auch Bewohner der Insel Mallorca als Adressaten der Beiträge bestimmt gewesen sein mögen, ändert hieran nichts. Dem Umstand, dass deutsche Gerichte nur für den Bereich ihres Territoriums über Unterlassungsansprüche zu entscheiden befugt sind, trägt das Urteil dadurch Rechnung, dass das Verbot nur auf die Verbreitung im Bereich der Bundesrepublik beschränkt worden ist. Darauf, ob es der Bekl. ... technisch möglich ist, die Sperrung des Blogs auf den Bereich der Bundesrepublik zu beschränken, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an, da sie einer etwaigen Unterlassungspflicht auch ohne die Durchführung einer Sperrung nachkommen kann.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die verwiesen wird, hat ferner das LG die Anwendbarkeit deutschen materiellen Rechts aus Art. 40 EGBGB hergeleitet."

b) BGH 25.10.2011 – VI ZR 93/10:

„II. ... Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

1. Das Berufungsgericht hat allerdings zu Recht die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte angenommen, die in jedem Verfahrensabschnitt, auch im Revisionsverfahren, von Amts wegen zu prüfen ist (Senatsurteile vom 29.3.2011 – VI ZR 111/10[1], VersR 2011, 900 Rz. 6; vom 29.6.2010 – VI ZR 122/09[2], VersR 2011, 137 Rz. 10; BGH, Urteile vom 28.11.2002 – III ZR 102/02[3], BGHZ 153, 82, 84 ff.; vom 19.4.2007 – I ZR 35/04[4], BGHZ 172, 119 Rz. 16 [Internetversteigerung II]).

Zur Entscheidung über Klagen wegen Persönlichkeitsbeeinträchtigungen durch im Internet abrufbare Veröffentlichungen sind die deutschen Gerichte nach § 32 ZPO international zuständig, wenn die als rechtsverletzend beanstandeten Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland in dem Sinne aufweisen, dass eine Kollision der widerstreitenden Interessen nach den Umständen des konkreten Falls im Inland tatsächlich eingetreten sein kann oder eintreten kann. Dies ist dann anzunehmen, wenn eine Kenntnisnahme der beanstandeten Meldung nach den Umständen des konkreten Falls im Inland erheblich näher liegt, als es aufgrund der bloßen Abrufbarkeit des Angebots der Fall wäre, und die vom Kläger behauptete Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts durch eine Kenntnisnahme von der Meldung (auch) im Inland eintreten würde (VI ZR 111/10 aaO Rz. 8 ff.; vom 2.3.2010

[1] Siehe unten Nr. 222.
[2] IPRspr. 2010 Nr. 227.
[3] IPRspr. 2002 Nr. 157.
[4] IPRspr. 2007 Nr. 136 (LS).

– VI ZR 23/09[5], BGHZ 184, 313 Rz. 16 ff.). Nach diesen Kriterien bestimmt sich der für die internationale Zuständigkeit maßgebliche Erfolgsort auch dann, wenn gegen den Hostprovider als Störer geklagt wird, ungeachtet der eventuell strengeren Voraussetzungen für dessen Haftung (dazu nachfolgend).

Danach ist die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte gegeben. Der Kl. hat im Streitfall spätestens zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung einen deutlichen Inlandsbezug des beanstandeten Blogs schlüssig vorgetragen. Maßgebend ist der Inlandsbezug der behaupteten Verletzung von Persönlichkeitsrechten des Kl. Insoweit ist auf den Inhalt des beanstandeten Blogs abzustellen. Dieser richtet sich vorrangig an auf Mallorca und in Deutschland ansässige Personen, die – etwa als ‚Residenten' oder ‚Immobilienbesitzer' – einen Bezug zu Mallorca und Interesse an den in der Blogüberschrift angekündigten ‚Insiderinfos' und ‚Fakten' haben. Der Blogeintrag vom 2.8.2007, der die angegriffene Äußerung enthält, ist in deutscher Sprache abgefasst, und der Kl. ist unter Angabe seines Wohnorts in Deutschland mit vollem Namen genannt. In dem Blogeintrag wird auch die angeblich fortdauernde Geschäftstätigkeit des Kl. in Deutschland angesprochen.

2. Das Berufungsgericht geht zu Recht von der Anwendbarkeit deutschen materiellen Rechts aus. Die richtige Anwendung des deutschen IPR ist in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen (vgl. Senatsurteil vom 15.7.2008 – VI ZR 105/07[6], BGHZ 177, 237 Rz. 8 m.w.N.; BGH, Urt. vom 2.10.1997 – I ZR 88/95[7], BGHZ 136, 380, 386; *Zöller-Geimer*, ZPO, 28. Aufl., § 293 Rz. 9 ff.).

a) Das anwendbare Recht bestimmt sich nach den Art. 40 ff. EGBGB. Denn außervertragliche Schuldverhältnisse aus der Verletzung der Persönlichkeitsrechte sind nach Art. 1 II lit. g Rom-II-VO vom Anwendungsbereich der Rom-II-VO ausgenommen (vgl. dazu MünchKomm-*Junker*, 5. Aufl., Art. 1 Rom-II-VO Rz. 43). Auch § 3 TMG, dessen kollisionsrechtlicher Charakter streitig ist (vgl. Senat, Vorabentscheidungsersuchen vom 10.11.2009 – VI ZR 217/08[8], VersR 2010, 226 Rz. 31 ff. m.w.N.), greift nicht ein. Denn die Bekl. hat ihren Sitz nicht in dem Geltungsbereich der Richtlinien 2000/31/EG und 89/552/EWG, sondern in den Vereinigten Staaten (vgl. MünchKomm-*Martiny* aaO Art. 9 Rom-I-VO Anh. III. Rz. 71).

b) Maßgebend ist Art. 40 EGBGB, dem auch der Persönlichkeitsschutz einschl. sich daraus herleitender Unterlassungsansprüche unterfällt (vgl. MünchKomm-*Junker* aaO Art. 40 EGBGB Rz. 85, und Ges.-Begr., BT–Drucks. 14/343 S. 10). Im Streitfall ergibt sich die Anwendbarkeit deutschen Rechts jedenfalls daraus, dass der Kl. sein Bestimmungsrecht zugunsten deutschen Rechts gemäß Art. 40 I 2 EGBGB in der Klageschrift ausgeübt hat.

aa) Dem Kl. stand ein Bestimmungsrecht nach Art. 40 I 2 EGBGB zu. Nach den von den Parteien nicht angegriffenen Feststellungen des LG, auf die das Berufungsurteil Bezug nimmt, liegt der nach Art. 40 I 2 EGBGB maßgebliche Erfolgsort in Deutschland. Der Kl., der in Deutschland wohnt und Geschäfte betreibt, ist hier in seinem Persönlichkeitsrecht betroffen; hier kollidiert sein Interesse an der Unterlassung der ehrverletzenden Veröffentlichung mit dem Interesse des Bloggers daran, ein deutsches Publikum über die behaupteten Machenschaften des Kl. zu informieren. Daran ist auch im Fall der Klage gegen den Hostprovider anzuknüpfen.

---

[5] IPRspr. 2010 Nr. 213.
[6] IPRspr. 2008 Nr. 44.
[7] IPRspr. 1997 Nr. 125.
[8] IPRspr. 2009 Nr. 31.

bb) Den nicht angegriffenen Feststellungen der Vorinstanzen ist auch eine Ausübung des Bestimmungsrechts durch den Kl. zu entnehmen. Im Streitfall hat der Kl. sich in der Klageschrift vom 8.7.2008 auf deutsche Rechtsnormen berufen und auch auf den vorgerichtlichen Schriftwechsel verwiesen. Dazu gehört das Anwaltsschreiben vom 8.2.2008, auf das im Tatbestand des Berufungsurteils Bezug genommen wird. In dem Schreiben bezieht sich der Kl. auf deutsches Recht und widerspricht der E–Mail der Bekl. zu 1) vom 7.2.2008, in der sie für die Bekl. zu 2) die Auffassung vertreten hat, nur Recht der Vereinigten Staaten sei anwendbar. Danach hat der Kl. bereits mit der Klageschrift klar zum Ausdruck gebracht, dass deutsches Recht zur Anwendung kommen soll."

35. *Deliktische Schadensersatzansprüche wegen eines Skiunfalls im Ausland richten sich gemäß Art. 40 II 1 EGBGB nach dem Recht des gemeinsamen Wohnsitzes von Schuldner und Gläubiger (hier: nach deutschem Recht). [LS der Redaktion]*

OLG München, Urt. vom 19.1.2011 – 20 U 4661/10: Unveröffentlicht.

36. *Ungeachtet dessen, dass die Haftung beim Zusammenstoß deutscher Skifahrer in Österreich sich nach deutschem Recht richtet, sind Haftungsmaßstab die Regeln des Internationalen Ski-Verbands (Fédération Internationale de Ski; FIS-Regeln) am Unfallort.*

OLG Koblenz, Beschl. vom 2.3.2011 – 5 U 1273/10: MDR 2011, 539; VersR 2012, 189.

Der Kl. begehrt vom Bekl. Schadensersatz wegen eines Skiunfalls in Österreich. Beide Parteien haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Das LG hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Hiergegen wendet sich der Bekl. mit der Berufung.

Aus den Gründen:

„Die Berufung ist ohne Aussicht auf Erfolg. Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das LG die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Was die Berufung dagegen vorbringt, überzeugt nicht. Der Senat beabsichtigt nicht, die Beweisaufnahme zu wiederholen oder zu ergänzen.

1. Das LG ist ohne Begründung davon ausgegangen, dass deutsches Recht anzuwenden ist, obwohl der Unfall sich in Österreich ereignete. Dieser rechtliche Ausgangspunkt wird von der Berufung hingenommen und ist auch nach Auffassung des Senats nicht zu beanstanden. Nach Art. 40 II 1 EGBGB ist deutsches Recht anzuwenden, weil beide Parteien ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

2. Zu Recht hat das LG eine Haftung des Bekl. aus § 823 I BGB bejaht. Denn er hat den Skiunfall, der sich am 17.1.2009 gegen 14:50 Uhr in ... Österreich ereignete und bei dem der Kl. eine schwere Verletzung des rechten Unterschenkels erlitt, fahrlässig verursacht. Der Bekl. hat beiden Klägern daher den gesamten Schaden, dessen genauen Umfang das LG noch aufklären muss, zu ersetzen.

3. Ungeachtet der Geltung deutschen Schadensersatzrechts sind die Verhaltensvorschriften am Unfallort für die Haftung maßgeblich (vgl. BGH, NJW-RR 1996, 732[1]; *Palandt-Thorn*, BGB, 70. Aufl., Art. 40 EGBGB Rz. 4 m.w.N.). Demzufolge

[1] IPRspr. 1996 Nr. 39.